

Archiv für Urkundenforschung

Herausgegeben

von

Dr. Karl Brandi

o. Professor an der Universität Göttingen

Dr. Harry Bresslau

o. Professor an der Universität Straßburg

Dr. Michael Tangl

o. Professor an der Universität Berlin

Erster Band

Mit zahlreichen Abbildungen und sechs Tafeln



Leipzig
Verlag von Veit & Comp.
1908

1217
1908

Zur Übersichtskarte

(Taf. VI)

Die Diözesankarte soll in erster Linie ein möglichst klares Bild der behandelten örtlichen Verhältnisse geben und damit die Anschaulichkeit der Beweisführung unterstützen. Alles, was nicht unbedingt zur Sache gehört, war unter diesem Gesichtspunkte auszuscheiden. Für die angestrebte kritische Genauigkeit konnte ich neben der eigenen längeren Beschäftigung mit der historischen Geographie Pommerns auf zahlreichen gedruckten und ungedruckten Vorarbeiten fußen. Die Rekonstruktion des oro-hydrographischen Kartenbildes, etwa der Flachküste Rügens, um 1200 bleibt, wie der Landeskundige weiß, vorläufig ein frommer Wunsch. Die in den gefälschten Konfirmationen behauptete Südgrenze war nur schematisch einzutragen, im großen und ganzen verlief sie im Zuge der heutigen Grenze zwischen Mecklenburg und der Prignitz. Bei untergegangenen Namen ist in Zweifelsfällen die Schreibform der Urbanbulle (*e*) gewählt. Wo ein im Text gebrauchter Name fehlt (z. B. Kabow im L. Gützkow), ist er aus besonderen Gründen absichtlich fortgelassen. — Sollte die Karte über den bezeichneten nächstliegenden Zweck hinaus auch dem Forscher als Hilfsmittel willkommen sein und zur Weiterarbeit anregen, so würde mich das sehr erfreuen.

a 075504

Zur Lehre von den Siegeln der Karolinger und Ottonen

von

H. Bresslau

I. Die heute in Deutschland herrschende Ansicht, daß die älteren karolingischen Kaiser und Könige ihre Urkunden nur mit Wachssiegeln beglaubigt hätten und daß Ludwig II. von Italien der erste abendländische Herrscher sei, in dessen Kanzlei Metallbullen zur Verwendung gelangt seien, ist von Th. Sickel formuliert und eingehend begründet worden.¹ Bis dahin hatte man im Anschluß an Ausführungen Mabillons² in Frankreich wie in Deutschland geglaubt, daß schon Diplome Karls des Großen und seiner Nachfolger gelegentlich mit Blei- und Goldbullen versehen gewesen seien; und diese Meinung war noch von de Wailly³ dort, von Stumpf-Brentano⁴ hier vertreten worden. Aber Sickels Begründung erschien so einleuchtend und seine Autorität war so groß, daß wenigstens bei uns ein Zweifel an der Richtigkeit der von ihm aufgestellten Theorie nicht mehr laut geworden ist. Wie Mühlbacher schon 1879 in seiner Untersuchung über die Urkunden Karls III. und noch bestimmter in den Regesten der Karolinger,⁵ so habe ich selbst⁶ mich Sickels Lehre angeschlossen, und so hat in Italien auch Paoli sich zu ihr bekannt.⁷

¹ Acta reg. et imperator. Karolinorum I, 196 mit Note 1, vgl. II, 236f.

² De re diplom. S. 141f.; Suppl. 47f.

³ Éléments de paléographie II, 44f.

⁴ Reichskanzler I, 115f.

⁵ Wiener Sitzungsberichte XCH, 438; Reg.¹ S. LXXXI; vgl. auch Foltz, Neues Archiv III, 24; Geib, Archival. Zeitschr. N. F. III, 2 f.

⁶ Urkundenlehre¹ S. 936.

⁷ Programma di paleogr. lat. e diplom. III, 234f.; vgl. über Goldbullen auch Schiaparelli, Bullett. dell' Istit. stor. Italiano XXVI, 68.

Die Opposition kam aus dem Vaterlande Mabillons. A. Giry lehrte in seinem im Jahre 1894 erschienenen Handbuch der Diplomatik¹ unter ausdrücklichem Widerspruch gegen die Ausführungen Sickels, daß schon Karl der Große bisweilen Metallsiegel angewandt habe, und daß die Einführung des Wortes *bullā* in die Corroborationsformel anstatt des sonst gebräuchlichen *anulus* auf den wirklichen Gebrauch einer Metallbulle hinweise. Er beschränkte sich aber auf die Behauptung und verhielt, den Beweis in einer eigenen Arbeit über die Siegel der Karolinger zu führen, zu der das Geschick ihn nicht mehr hat kommen lassen: sein früher Tod hat diese wie andere Hoffnungen, die seine kurze und fruchtbare Tätigkeit erweckte, grausam vernichtet. Nur einen Teil der ganzen Frage behandelte im nächsten Jahre auf Girys Veranlassung dessen Schüler, L. de Grandmaison, der sich zu seines Lehrers Meinung bekannte und insbesondere die von Sickel angezweifelte Glaubwürdigkeit der Nachrichten über Goldbullen Ludwigs des Frommen und Karls des Kahlen an Urkunden für St. Martin zu Tours darzutun versuchte.² Ich weiß nicht, wie Sickel sich zu diesen Ausführungen gestellt hat; eine Äußerung darüber von seiner Seite ist meines Wissens nicht erfolgt. Dagegen haben sie auf Mühlbacher keinen Eindruck gemacht, der auch in der zweiten Auflage seiner Regesten³ an dem Lehrsatz Sickels festhält; und ihm hat sich auch Erben angeschlossen,⁴ während Ilgen,⁵ ohne von den Einwendungen Mülbachers Notiz zu nehmen, den Nachweis Grandmaisons als geführt anerkannt hat.

Bei diesem Stande der Dinge habe ich es bei den Vorarbeiten für die neue Auflage meiner Urkundenlehre als nötig empfunden, die ganze Frage einer nochmaligen und eingehenden Untersuchung zu unterwerfen; und indem ich zu einem Ergebnis gelangt bin, das im wesentlichen mit der Anschauung Girys übereinstimmt, freut es mich nachholen zu können, was ihm zu leisten nicht mehr vergönnt war. Die Verpflichtung dazu empfinde ich um so mehr, als, wie bereits erwähnt, ich selbst durch meinen Anschluß an Sickels Lehre dazu beigetragen habe, diese zu verbreiten.

¹ Manuel de diplomatique S. 634 mit Note 3. 635. 720.

² Mélanges Julien Havet S. 111 ff.

³ Bei no. 629. Ich komme unten auf seine Begründung zurück.

⁴ Urkundenlehre S. 171 mit Note 3; 364 f.

⁵ In Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft I, 327, Note 9. Dagegen hält er insofern an der alten Ansicht anscheinend fest, als er Bleibullen nur den „in Italien herrschenden Karolingern“ zuspricht. Auch Brandi, in dieser Zeitschr. I, 8, Note 3 scheint wenigstens an Goldbullen Karls des Kahlen nicht zu zweifeln.

II. Ich kenne aus der Zeit Karls des Großen, Ludwigs des Frommen und Lothars I. im ganzen neun Diplome, in deren Corroborationsformel der Ausdruck *bullā* begegnet. Es sind die folgenden:

1. DKar. 211. Karl der Große für Salzburg. 811 Juni 14.¹
2. Mühlb. Reg. 579 (559). Ludwig der Fromme für Gorze. 815 März 23.²
3. Mühlb. Reg. 592 (572). Ludwig der Fromme für Farfa. 815 Aug. 4.
4. Mühlb. Reg. 732 (708). Ludwig der Fromme für Grado und Istrien. Vor 821.
5. Mühlb. Reg. 842 (816). Ludwig der Fromme für St. Medard zu Soissons. 827 Aug. 4.³
6. Mühlb. Reg. 896 (867). Ludwig der Fromme für St. Martin zu Tours. 831 Nov. 4.
7. Mühlb. Reg. 909 (880). Ludwig der Fromme für St. Martin zu Tours. 832 Nov. 14.
8. Mühlb. Reg. 988 (957). Ludwig der Fromme für den Juden Gaudiocus. 834 Febr. 22.
9. Mühlb. Reg. 1077 (1043). Lothar I. für Farfa. 840 Dez. 15.

Zu diesen neun Diplomen kommt noch 10. das Formular eines Judenschutzbriefes Form. imp. no. 52, das aus einem Diplom Ludwigs des Frommen für den Juden Abraham von Saragossa hergestellt ist.⁴

Daß das Verzeichnis ganz vollständig ist, kann ich für Ludwig den Frommen nicht verbürgen;⁵ ich habe, da das für meine Zwecke nicht erforderlich war, nicht sämtliche, sondern nur den größten Teil der Urkunden Ludwigs selbst durchgesehen und mich im übrigen an die in der Literatur, insbesondere bei Sickel und Stumpf, bereits gegebenen Zusammenstellungen gehalten, aber es ist anzunehmen, daß diese das Material erschöpfen.

Ich stelle nun zunächst fest, daß von den nachgewiesenen zehn

¹ Dies ist das einzige uns erhaltene echte Diplom Karls mit jener Formel, und es ist also nicht richtig, wenn Giry S. 720 von mehreren Urkunden (ceux) spricht, in denen das Wort *bullā* für *anulus* eingesetzt sei; vielleicht hat er das DKar. 224 noch für echt gehalten. — Über die Echtheit des DKar. 211 vgl. Tangl, DD. Karol. I, 567, dem ich auch darin zustimme, daß der Text wahrscheinlich größtenteils auf eine verlorene Vorurkunde von 803 zurückgeht. Ob auch in dieser schon von *bullā* die Rede war, ist nicht sicher, da im zweiten Teil des DKar. 211 der Text der Vorurkunde jedenfalls mehrfach abgeändert ist; aber es ist sehr wohl möglich.

² Mühlbacher meint in diesem Stück sei *bulle* für *anuli* verderbt.

³ Fälschung, aber die Corroborationsformel (auch nach Mühlbacher) echt.

⁴ Von den beiden anderen Formularen für Judenschutzbriefe, Form. imp. no. 30. 31 sind nur die ersten Worte der Corroborationsformel überliefert.

⁵ Wohl aber für Karl den Großen aus eigener Durchsicht der Diplome und für Lothar nach der Bemerkung Mülbachers, Wiener Sitzungsberichte XCII, 438, Note 8.

Stücken, in deren Corroborationsformel *bullā* vorkommt, kein einziges in originaler Überlieferung auf uns gekommen ist, wonach es denn nicht befremden kann, daß wir auch kein Exemplar einer Bulle der drei ersten karolingischen Kaiser mehr besitzen. Wir wären also lediglich auf die Interpretation des Wortes *bullā* selbst angewiesen, über die sich immerhin streiten ließe, wenn uns nicht anderweitige Nachrichten über Bullen Karls und Ludwigs zu Hilfe kämen. Auch diese sind längst bekannt, und sie beziehen sich einerseits auf Judenschutzbrieft, andererseits auf Diplome für Farfa und für St. Martin zu Tours, also gerade auf Diplome für solche Empfänger, für die auch Urkunden mit einer die Erwähnung der *bullā* enthaltenden Corroborationsformel erhalten sind; aber man hat ihnen bisher nicht immer die ihnen zukommende Beachtung zuteil werden lassen.

III. Was zunächst die Urkunden für St. Martin zu Tours betrifft, so hat für diese der oben erwähnte Aufsatz von Grandmaison unsere Kenntnis wesentlich erweitert. Es steht jetzt durch eine Urkunde Franz' I. von Frankreich vom Jahre 1517 fest, daß die Stiftsherren von St. Martin diesem Könige Diplome Ludwigs des Frommen und Ottos III. vorgelegt haben, an denen sich Goldbullen befanden, die in Gegenwart des Königs von diesen Diplomen abgetrennt worden sind. Es steht ferner fest, daß Pierre Carreau (gest. 1708), der an einer ungedruckt gebliebenen Geschichte der Touraine arbeitete, im Stift von St. Martin zwei von ihm beschriebene Goldbullen gesehen hat, deren erste zu dem oben unter no. 6 aufgezählten Diplom Ludwigs des Frommen vom 4. Nov. 831 (Mühlbacher Reg.² 896), deren zweite zu einem Diplom Karls des Kahlen vom 17. November 857¹ gehörte. Die Bullen waren damals mit Nadeln an den Urkunden befestigt; die roten und grünen Seidenfäden, die ursprünglich zu ihrer Befestigung gedient hatten, waren durchschnitten. Weitere Goldbullen hat Carreau nicht gesehen, und von vier anderen Diplomen Ludwigs, Karls des Kahlen, Rudolfs und Hugos von Frankreich sagt er nur, sie schienen einst mit Bullen versehen gewesen zu sein; er erschließt das aber offenbar nur aus ihren Corroborationsformeln. Von dem ersten dieser vier Stücke (no. 7 der obigen Liste, Mühlbacher Reg.² 909) hat Baluze, der 1711 das Archiv von St. Martin besucht hat, noch das heute fehlende Original gesehen, aber es war damals bereits verstümmelt, der untere Teil des Pergamentblattes war abgerissen. Dagegen war nach den Mitteilungen von Baluze eine Goldbulle an dem oben nicht verzeichneten Diplom Ludwigs vom 30. Aug. 816 (Mühlbacher Reg.² 629 [609]), von dem

¹ Mabile, La Pancarte noire de St. Martin no. VIII.

unten noch weiter die Rede sein wird, vorhanden; er gibt eine genaue Beschreibung dieser Bulle und der Karls des Kahlen an einer Urkunde vom 23. April 862 (BRK. 1701), mit Abbildungen, die bei Grandmaison wiederholt sind.

Angesichts dieser bestimmten und durchaus zuverlässigen Daten hat auch Mühlbacher die einstige Existenz einer Goldbulle Ludwigs im Archiv von St. Martin nicht in Abrede gestellt; aber er war der Meinung,¹ daß die Goldbullen Ludwigs und Karls des Kahlen, die Carreau und Baluze beschrieben und von denen auch Mabillon Kunde erhalten hatte, nicht echt, sondern gefälscht seien. War eine solche Annahme schon deswegen bedenklich, weil die Fälschung einer Goldbulle bisher überhaupt noch nicht nachgewiesen worden ist,² so sind nun auch die von Mühlbacher dafür angeführten Gründe nichts weniger als zutreffend. Wenn er zunächst geltend machte, daß Metallbullen für die frühkarolingische Epoche überhaupt „unzulässig“ seien und Goldbullen einer viel späteren Zeit angehörten, so war das eine offenbare *Petitio principii* und die Berufung dafür auf Sickels Acta und meine Urkundenlehre schon deswegen nicht ausreichend, weil weder Sichel noch ich zur Zeit, da wir die von Mühlbacher angeführten Äußerungen taten, die von Grandmaison beigebrachten Zeugnisse gekannt haben, durch welche die ganze Frage eine wesentlich andere Gestalt erhalten hat. Und wenn Mühlbacher weiter geltend macht, daß die Unechtheit der Bullen schon durch die Darstellung auf der Aversseite, auf der sie die Kaiserbüste en face zeigen, erwiesen werde, weil solche Darstellung für diese Zeit „einfach unmöglich“ sei und das neunte Jahrhundert nur die Darstellung en profil nach antikem Muster kenne, so hat er auch hier die Sachlage kaum ganz richtig erwogen. Es trifft zwar zu, daß die Wachssiegel der ersten Karolinger sämtlich Profilbilder aufweisen; aber das hat seinen Grund darin, daß man in karolingischer Zeit als Siegelstempel zuerst antike Gemmen mit Profilbildern benutzt, und als man dann selbständig Stempel für Wachssiegel anfertigte, naturgemäß die älteren Siegel nachgeahmt und also die Darstellung en profil beibehalten hat. Wenn man aber in der karolingischen Zeit Metallsiegel einführte, die der ersten fränkischen Dynastie noch unbekannt waren, so tat man das unzweifelhaft in Nachahmung des längst bestehenden

¹ Vgl. Reg.² 629.

² Die einzige mir bekannte Ausnahme würde die Goldbulle Ludwigs des Frommen an dem gefälschten Privileg für Hamburg, Mühlbacher Reg. 928 (899), bilden, wenn diese jemals existiert hätte. Aber eben das glaube ich nicht, und ich halte die sehr voneinander abweichenden Beschreibungen und Abbildungen dieser angeblichen Bulle (vgl. Staphorst, Hist. eccl. Hamb. diplom. I, 23 und die beigegebene Tafel) lediglich für Erfindungen des Notars Renner, auf den sie alle zurückzugehen scheinen.

byzantinischen Brauches, und es ist also nicht im geringsten auffällig, daß man auch den Typus der byzantinischen Kaiserbullen nachahmte, auf denen die Herrscher regelmäßig nicht en profil, sondern en face dargestellt waren.¹

Es fehlt also durchaus an ausreichender Veranlassung zur Verdächtigung der Goldbullen von St. Martin, und das Zusammentreffen des Ausdrucks *bulla* in der Corroborationsformel der Urkunden dieses Stiftes mit den völlig zuverlässigen Angaben über das einstige Vorhandensein jener Bullen ist weder auf Zufall zurückzuführen noch durch die Annahme der Fälschung zu erklären, sondern wenigstens bei diesen Urkunden ist, wie wir schon jetzt sagen können, der Ausdruck *bulla* in seinem eigentlichen Sinne aufzufassen und auf wirkliche Metallsiegel zu beziehen.

Auffällig erscheint dann allerdings, daß nach Baluze eine Goldbulle Ludwigs an dem Diplom von 816 (Mühlbacher Reg.² 629) sich befunden haben soll, in dessen Corroborationsformel nicht von *bulla*

¹ Vgl. Schlumberger, *Sigillographie Byzantine*, S. 417 ff. Übrigens zeigen auch die byzantinischen Kaisermünzen ganz ähnliche Bilder en face, vgl. v. Bezold in dem Anzeiger des germanischen Nationalmuseums, 1907, S. 39 f. und Tafel IX. — Wenn Brandt neuerdings geltend gemacht hat, daß die karolingische Kaiserurkunde nicht unmittelbar von dem byzantinischen, sondern von dem in Italien herrschenden Brauche beeinflusst worden sei, so hat er dabei an die Formeln, insbesondere die des Kaisertitels gedacht; vgl. Archiv für Urkundenforschung I, 32. 44. Aber von den äußeren Merkmalen gilt das jedenfalls nicht. Das Monogramm Karls des Großen ist, wie ich schon im N. Archiv XXXI, 516 no. 255 bemerkt habe, zweifellos eine Nachahmung byzantinischer Vorbilder; im außerbyzantinischen Italien ist gerade diese im byzantinischen Reiche so häufige Gestalt des Monogrammes bisher nicht nachgewiesen. Und ebenso ist die Darstellung der Metallbullen wohl unmittelbar byzantinischen Mustern nachgeahmt. — Daß spätere Karolinger auch ihre Bullen mit Profilbildern ausgestattet und so ihren Wachssiegeln wieder angeglichen haben, beweist natürlich nichts gegen die Echtheit der von Baluze gesehenen und nachgezeichneten Bullen in Tours. Auffälliger ist, daß eine uns erhaltene Bleibulle, die Karl dem Kahlen zugeschrieben wird (Douet d'Arq no. 23), ein ganz abweichendes Gepräge zeigt. Aber ist es sicher, daß dies Stück echt, und wenn ja, daß es Karl dem Kahlen und nicht etwa Karl dem Einfältigen angehört? Die ganz ausführliche Beschreibung einer Goldbulle Karls des Kahlen an BRK. 1809 (vgl. Ducange s. v. *bulla* ed. Henschel S. 802) entspricht nicht jenem uns erhaltenen Siegel, sondern (mit den Veränderungen, die durch die Kaiserkrönung herbeigeführt werden mußten) viel eher der von Baluze beschriebenen; daß das noch jetzt vorhandene Original überhaupt bulliert war, steht außer Zweifel. Ebenso ist es ganz sicher, daß das Diplom Karls des Kahlen für St. Philibert BRK. 1786 eine Goldbulle trug (vgl. die völlig zuverlässigen Zeugnisse, die Juenin, *Nouvelle histoire de Tournus* [Dijon 1733] S. 50 ff. gegen die unbegründeten Zweifel Chifflets darüber zusammengestellt hat), und aus einer Beschreibung dieser Bulle vom J. 1613 erhellt, daß auf ihrer Reversseite das Wort *Renovatio* lesbar, daß sie also von der uns erhaltenen Bleibulle ganz verschieden war, dagegen mit der Bulle für Tours übereingestimmt haben kann.

sondern von *anulus* die Rede ist, und die Auffälligkeit dieser Erscheinung erhöht sich noch durch die Angabe Mabillons,¹ daß dies Diplom außer mit der Goldbulle noch mit einem Wachssiegel beglaubigt gewesen sei. Da das letztere schlechterdings unglaublich ist, hat Grandmaison die Vermutung ausgesprochen, daß die zur Zeit Mabillons an Mühlbacher 629 angeheftete Goldbulle ursprünglich nicht zu dieser Urkunde, sondern zu einem der beiden anderen Diplome Ludwigs für St. Martin (Mühlb. Reg.² 896. 909) gehört habe und irrtümlich an jenem angebracht worden sei. An sich würde diese Annahme wohl zulässig und zur Erklärung des auffälligen Verhältnisses geeignet sein; wir wissen ja, daß die Goldbullen von Tours zur Zeit Franz' I. von ihren Urkunden abgelöst worden sind und zur Zeit Carreaus nur mit Nadeln daran befestigt waren; ein Irrtum konnte dabei leicht vorkommen. Aber es ist doch auch eine andere Erklärung möglich und, wie ich glaube, vorzuziehen. Das Diplom vom Jahre 816 ist uns in zwei Fassungen überliefert; die eine (A) befand sich in der sogenannten Pancarta nigra des Stiftes; die andere (B), wie wenigstens Mühlbacher angibt,² in einem jüngeren, aus der Pancarta nigra abgeschriebenen und Pancarta alia betitelten Kopialbuche des Klosters; die beiden Abschriften unterscheiden sich nur durch einen Zusatz in B, durch den die Immunität, die in der Fassung von A nur dem Hauptkloster St. Martin verbrieft ist, auch auf das ihm untergeordnete Kloster Cormery ausgedehnt ist. Während Sickel³ nun geneigt war, diese Abweichung durch mehrfache Ausfertigung des Diploms zu erklären, verwirft Mühlbacher die Fassung B als „offenbar interpoliert“ und begründet dies Urteil damit, daß das Kopialbuch, in dem sie stehe, nur eine Abschrift der Pancarta nigra gewesen sei. Seine Begründung

¹ De re diplom., Suppl. S. 47. Es gibt allerdings ein Diplom Friedrichs I., das mit Wachssiegel und Goldbulle zugleich versehen war (St. 4088, vgl. Kaiserurkunden in Abbildungen, Lief. X, Tafel 11); allein das ist ein ganz singulärer Fall, und diese Art der Besiegelung wird im Texte ausdrücklich angekündigt.

² Ich kenne die handschriftliche Überlieferung der Urkunde in den Abschriften von Dupuy, Bouhier, Lesueur, Duchesne und Baluze nicht, und ich will also in den folgenden Erörterungen meinen Zweifel an der Annahme Mülbachers, daß die Fassung B nur in der Pancarta alia enthalten gewesen sei, nicht betonen. Aber wenigstens in dieser Anmerkung muß ich ihm Ausdruck verleihen. Der Druck von B in Baluze, Capitul. reg. Franc. II, 1412 schöpft nach der Randbemerkung „ex chartulario St. Martini Turonensis“. Dieselbe Randbemerkung steht auf p. 1431 bei dem Abdruck des Diploms Pippins I. von Aquitanien für Cormery BRK. 2073. Wenn nun, wie nach der Identität der Quellenangabe anzunehmen ist, beide Stücke von Baluze demselben Kopialbuch entnommen sind, so kann dies Kopialbuch entweder nicht die Pancarta alia gewesen sein, oder aber die Pancarta alia war keine bloße Abschrift der Pancarta nigra: denn das Diplom Pippins war in der Pancarta nigra, wenigstens nach der Reconstruction von Mabille, überhaupt nicht enthalten.

³ Acta Karol. II, 446.

setzt also voraus, daß ein wirkliches oder angebliches Original der Fassung B überhaupt nicht existiert hätte, und daß die Interpolation auf das Konto des Schreibers der *Pancarta alia* zu setzen wäre,¹ gerade das aber scheint mir nun durchaus unwahrscheinlich zu sein. Die *Pancarta alia* ist erst im 13. Jahrhundert entstanden, also zu einer Zeit, da die Abhängigkeit des Klosters Cormery von dem des hl. Martin längst verschwunden war, und welches Interesse man damals in Tours gehabt haben sollte, den Mönchen von Cormery zu Liebe in einem Kopialbuche, das überdies jenen Mönchen schwerlich jemals zu Gesicht kommen und ihnen also gar nichts nützen konnte, eine Fälschung vorzunehmen, das ist schlechterdings unerfindlich. Überdies hatte die Immunität in der Gestalt, wie sie in der Urkunde von 816 verbrieft wurde, im 13. Jahrhundert keine Bedeutung mehr, und schließlich weist nichts in der formellen Fassung der Stelle, die Mühlbacher für interpoliert erklärt, auf eine so späte Entstehung hin. Von der Annahme, daß B eine Abschrift von A mit einer erst in der *Pancarta alia* hinzugefügten Interpolation sei, wird also abgesehen und es wird vielmehr angenommen werden müssen, daß eine Urschrift der Fassung B, auf die die uns erhaltenen Kopien mittelbar oder unmittelbar zurückgehen, in der Tat existiert hat. Ist dem aber so, so fehlt es, soviel ich sehe, an jeder Veranlassung, diese Urschrift, die nach Baluze² mit einer Goldbulle versehen war, als interpoliert zu betrachten, und mir scheint es durchaus geraten, zu der Ansicht Sickels zurückzukehren oder vielmehr diese dahin zu präzisieren, daß uns in B eine Neuausfertigung von A mit erweitertem Inhalt, aber mit Beibehaltung der ursprünglichen Datierung vorliegt. Dann aber erklären sich auch die Angaben Mabillons sehr einfach, wenn man annimmt, A sei mit einem Wachssiegel, B aber mit einer Goldbulle versehen gewesen: Mabillon, der die Urkunden von St. Martin nicht selbst gesehen, sondern nur Mitteilungen darüber erhalten hat, hat das, was ihm über zwei Urkunden gleichen Datums und wesentlich gleichen Wortlautes berichtet wurde, auf ein einziges Diplom bezogen.³ Und weiter kann es dann nicht mehr befremden, daß auch in der Fassung B trotz ihrer Besiegelung mit einer Goldbulle

¹ Denn wenn es wirklich eine Urschrift der den Satz über Cormery enthaltenen Fassung gegeben hat, so wäre diese und nicht die *Pancarta nigra* für jene Urkunde als Quelle der *Pancarta alia* anzusehen, und über die Echtheit oder Unechtheit dieser Urschrift wäre aus dem Umstande, daß sie in der *Pancarta nigra* nicht kopiert ist, zunächst gar nichts zu folgern.

² Vgl. Capit. II, 1414: *bulia est aurea*.

³ Wie nahe ein solcher Irrtum lag, ersieht man daraus, daß noch in neuerer Zeit Mabille, wie schon Mühlbacher bemerkt hat, die beiden Fassungen bei seinen Angaben S. 55 no. 4, 76 no. 27 nicht ordentlich auseinander gehalten hat.

der Ausdruck *anulus* beibehalten wurde: er wurde eben einfach aus der Fassung A abgeschrieben, ohne daß auf die veränderte Art der Besiegelung Rücksicht genommen wurde, über die zur Zeit der Niederschrift des Kontextes von B vielleicht noch gar kein Beschluß gefaßt war.

IV. Die zweite Gruppe von Urkunden, bei der wir die Angabe der Corroborationsformel, daß sie mit einer Bulle versehen sei, durch unabhängige Zeugnisse stützen können, wird durch die beiden Judenschutzbriefe Mühlbacher Reg.³ 988 und Form. imp. no. 52 (no. 8 und 10 unserer Liste) gebildet. Zwar über diese Urkunden für Gaudiocus und Abraham selbst wissen wir nichts, da die letztere nur in dem Formularbuch erhalten ist und bei der ersteren der uns erhaltene Kopie, die auf das einst im Archiv von La Grasse beruhende Original zurückgeht, eine Angabe über die Besiegelung nach gültiger Mitteilung Tangis nicht hinzugefügt ist. Aber über andere Schutzbriefe für Juden, die, wie wir unbedenklich annehmen können, in Fassung und Ausstattung jenen ähnlich oder gleich gewesen sein werden, erhalten wir Aufschluß durch eine Äußerung Agobards von Lyon in seinem Briefe gegen die Juden an Kaiser Ludwig aus dem Jahre 826 oder 827. Er sagt hier¹ von den Juden: *ostendunt precepta ex nomine vestro aureis sigillis signata et continentia verba, ut putamus, non vera*. Die oft angeführte und besprochene Stelle hat immer als ein sicherer Beweis für den Gebrauch von Goldbulen in der Kanzlei Ludwigs des Frommen gegolten, bis Sickel² auch ihre Beweiskraft zu bestreiten versucht hat. Er erklärt die *aurea sigilla* als goldene Siegelringe und begründet diese Erklärung damit, daß Agobard in demselben Briefe schreibe (ich gebe das Zitat vollständiger als er getan hat): *venientes itaque primum ludæi dederunt mihi indiculum ex nomine vestro et alterum ei qui pagum Lugdunensem vice comitis regit, precipientem illi, ut auxilium ferret Iudeis adversum me. Quos indiculos, licet ex sacro nomine vestro recitarentur et vestro anulo essent signati, nullatenus tamen credidimus ex iudicio vestro tales prodisse*. Die hier erwähnten *indiculi* hält Sickel mit den *precepta* der zuerst angeführten Stelle für identisch und schließt also, daß es sich um *anuli impressione*, d. h. in gewöhnlicher Weise (also — füge ich hinzu — mit Wachssiegeln), besiegelte Urkunden handle.

Daß diese Begründung auf einem Irrtum Sickels beruht,³ kann keinem Zweifel unterliegen. Erstens bezeichnet das Wort *indiculus*,

¹ MG. Epp. V (Karol. III), 184.

² Acta Karol. I, 197 Anm., vgl. I, 187, Note 9.

³ Vgl. schon Simson, Jahrb. Ludwigs des Frommen I, 394 und Zeumer, Formulae S. 309, Note 1.

das namentlich in der merowingischen Zeit sehr häufig, aber noch in der karolingischen Periode nicht selten begegnet; regelmäßig einen Brief oder ein Mandat und wird von den *praecepta*, d. h. den Diplomen sehr bestimmt unterschieden.¹ Zweitens war von den Indiculi, welche die Juden übergaben,² allem Anschein nach der eine an Agobard, der andere an den Vizegrafen von Lyon adressiert; die Spezialadresse aber ist in der Zeit Ludwigs ein besonderes Kennzeichen der Indiculi (Mandate) während die Präzepte entweder gar keine oder eine allgemeine Adresse haben. Drittens kann das, was Agobard als Inhalt des an den Vizegrafen von Lyon gerichteten Indiculus angibt — daß er den Juden gegen den Erzbischof beistehen solle — in einem allgemeinen Judenschutzbrief überhaupt nicht gestanden haben. Dagegen ist das was Agobard an einer anderen Stelle³ aus dem Inhalt eines von den Juden vorgezeigten Präzepts anführt — daß niemand ihre Knechte ohne Willen ihres Herren taufen dürfe — in zwei Formularen für Judenschutzbriefe⁴ tatsächlich enthalten.

Sind also die *precepta aureis sigillis signata* von den *indiculi vestro anulo signati* sehr sicher und bestimmt zu unterscheiden, so verbietet sich die Interpretation der *aurea sigilla*, die Sickel vorgeschlagen hat, auch noch aus anderen Gründen. Einmal hätte nämlich der Erzbischof, wenn er unter den *sigilla* kaiserliche Siegelringe verstanden hätte, keinen ersichtlichen Grund gehabt zu betonen, daß diese von Gold gewesen seien, da es auf den Stoff der Siegelringe gar nicht ankam; er würde wie von den *anuli* so auch von den *sigilla* gesagt haben *vestris sigillis* oder *imperialibus sigillis signati*. Oder vielmehr — und das ist der zweite Grund — er würde, wie er von *indiculi vestro anulo signati* spricht, so auch von *praecepta vestro sigillo signata* geredet haben; für die Anwendung des Plurals lag um so weniger irgend eine Veranlassung vor, als zu der Zeit, da Agobard schrieb, tatsächlich nur ein Siegelring in der kaiserlichen Kanzlei im Gebrauch war.

Es bleibt also dabei: die Juden von Lyon haben Agobard Schutzbriefe mit goldenen Siegeln, also in ungewöhnlich prächtiger Ausstattung, vorgezeigt, für die sie gewiß hoch genug haben bezahlen müssen. Und wenn nun die beiden einzigen Judenschutzbriefe aus Ludwigs Kanzlei, deren Corroborationsformel uns erhalten ist, in dieser den Ausdruck

¹ Man vergleiche z. B. den Index zum ersten Buch der Formulare Marcufl's, MG. Formulae S. 37f. ² Die Präzepte zeigen sie nur vor.

³ Epp. V (Karol. III), 180, Z. 5ff.

⁴ In dem *Praeceptum Iudeorum*, Form. imp. no. 30, ebenso in 31, das keine Überschrift hat; dies zweite Präzept, das für Juden in Lyon ausgestellt ist, kann sehr wohl eben das dem Agobard vorgezeigte gewesen sein.

bullae aufweisen, so ist auch hier auf Grund eines von diesen Urkunden unabhängigen Zeugnisses mit Sicherheit anzunehmen, daß jener Ausdruck seinem eigentlichen Sinne nach eine Metallbulle bedeutet.

V. Nicht mit gleicher Sicherheit läßt sich diese Bedeutung des Wortes für die beiden in unsere Liste aufgenommenen Diplome Ludwigs des Frommen und Lothars I. für Farfa (Mühlbacher Reg.² 592. 1077) dar- tun; immerhin sind auch hier gewisse, von dem Wortlaut der Corroborationsformel unabhängige Anzeichen vorhanden, die es wahrscheinlich machen, daß die beiden Urkunden mit Metallsiegeln versehen waren. Denn wie das Martinskloster zu Tours in Gallien, so hat offenbar das altberühmte Marienkloster zu Farfa in Italien sich der besonderen, vielleicht allerdings nicht leicht erkaufte Auszeichnung erfreut, daß ihm goldbullierte Diplome ausgestellt wurden.

In die Farfenser Chronik des Gregor von Catino ist ein — wahrscheinlich älteres und nicht von ihm selbst verfaßtes — Verzeichnis der Gegenstände aufgenommen, die durch Hildebrand, der zur Zeit des Abtes Campo (936—62) diesem die Besitzungen des Klosters in der Mark Fermo und die Abtswürde streitig machte, aus dem in einem Kastell der Mark aufbewahrten Schatze des Klosters geraubt worden waren. In dem Verzeichnis werden aufgeführt: *sigilla duo de auro, quae miserunt Carolus et Pipinus filius eius in uno praecepto; alia II sigilla de auro, quae Guido et Lambertus imperatores miserunt in alio praecepto*.¹

Es kann, wie mir scheint, bei unbefangener Auslegung dieser Worte gar nicht bezweifelt werden, daß hier von zwei mit je zwei Goldbullen versehenen Urkunden geredet wird, von denen die eine von Karl d. Gr. und Pippin von Italien, die andere von Wido und Lambert ausgestellt war.² Die Diplome selbst sind, nachdem sie von Hildebrand

¹ Chron. Farfense ed. Balzani I, 325.

² Wenn Sickel a. a. O. sagt: „hier können wir uns unter *sigilla de auro* verschiedenes denken und in *uno praecepto* kann mindestens ebensogut auf ein Begleitschreiben als auf ein mit Goldbullen besiegeltes Präzept bezogen werden“, so scheint mir jetzt diese Ausführung ebensowenig haltbar wie die oben besprochene über den Brief Agobards. Was *sigilla de auro* sonst bedeuten solle, wenn nicht Goldbulle, sagt Sickel nicht; daß Karl und Pippin, Wido und Lambert ihre Siegelringe dem Kloster geschenkt hätten, wird gewiß niemand glauben. Wird aber so in einem Satze in unmittelbarer Verbindung von Goldbullen und Präzepten geredet, so kann es sich nur um mit Goldbullen ausgestattete Präzepte handeln. Daß ein Herrscher isolierte Goldbullen mit einem Begleitschreiben verschenkt habe, dafür fehlt es an jeder Analogie. Daß dagegen Goldbullen an Urkunden besonders oft Kirchenräubern als Beute zugefallen sind, dafür bietet gerade die Geschichte Farfas noch weitere Beispiele. So erzählt Hugo in der *Destructio Farfensis* (Chron. Farf. ed. Balzani I, 45), daß die Mönche von Farfa zur Zeit einer Vakanz des Abtstuhles im 10. Jahrhundert: *sigilla aurea de preceptis tollebant et ponebant plumbea, quae modo apparent*, und

ihrer Goldbullen beraubt waren, jedenfalls vernichtet worden, und da das zu einer Zeit geschehen ist, die mehr als ein Jahrhundert vor der Entstehung der uns erhaltenen Kopialbücher und Chroniken von Farfa liegt, so kann es nicht auffallen, daß wir von ihrer Existenz und ihrem Inhalt keine Kunde haben. Auch eine gemeinsame Urkunde Widos und Lamberts ist nicht befremdend; und wenn das einzige uns erhaltene Diplom, das beide Herrscher als Aussteller nennt, ein Wachsiegel trägt,¹ so ist daraus natürlich nicht zu schließen, daß alle ihre gemeinsamen Urkunden, deren es gewiß noch mehr gegeben hat, so besiegelt gewesen seien. Viel auffälliger ist eine gemeinsame Urkunde Karls des Großen und seines Sohnes Pippin. Von diesem italienischen Unterkönig ist uns bekanntlich ein Diplom überhaupt nicht erhalten; aber gerade für Farfa ist doch die Ausstellung einer Urkunde durch ihn nicht unwahrscheinlich,² denn noch in einer Eingabe, wahrscheinlich aus dem Jahre 1051, an Papst Leo IX. haben sich die Mönche auf Schenkungen Pippins sowie seines Vaters und seines Bruders berufen.³ Wenn es nun überdies feststeht, daß im Jahre 807 Missi, die ausdrücklich als Boten des Kaisers Karl und des Königs Pippin bezeichnet werden, eine Entscheidung zugunsten des Klosters getroffen haben,⁴ so halte ich auch eine gemeinsame Urkunde beider gerade für Farfa sehr wohl für möglich. Die Aussage unseres Verzeichnisses, bei der eine absichtliche Unwahrheit ganz ausgeschlossen und ein Irrtum sehr unwahrscheinlich ist, lautet so bestimmt, daß ich wenigstens ihr den Glauben nicht versagen möchte.

Wir haben dann weiter in dem Diplom Ottos III. von 999 ein Zeugnis dafür, daß Abt Hugo von Farfa dem Kaiser *imperatorum Karoli*,

in der von Balzani als Appendix zum Chron. Farf. gedruckten Aufzeichnung über die Geschichte des Klosters seit 1119 wird von dem von Heinrich V. ernannten Abt Bernard erzählt (II, 310), daß er aus dem Kirchenschatze *sigilla aurea cum praeceptis VII* entnommen und verpfändet habe. Und jeden Zweifel über die Bedeutung des *in uno praecepto* schließt wohl die Aufzählung des von dem 1119 verstorbenen Abtes Beraldus hinterlassenen Schatzes aus, in der es (a. a. O. II, 292) heißt: *bullam auream I in praecepto quod fecit huic ecclesiae predictus H[einricus];* gemeint ist Heinrich III. oder IV.] *imperator bonae memoriae*. Daß hier erstens ein goldenes Siegel und nichts anderes gemeint ist, und daß zweitens das *preceptum* nicht ein Begleitschreiben zu diesem Siegel, sondern die Urkunde ist, an der es hing, ist völlig klar und sicher.

¹ Vgl. Schiaparelli, Bullett. dell'Istit. stor. Italiano XXVI, 68.

² In dem DO. I. 337, S. 459, Z. 1, wird die Ausstellung eines Diploms für Farfa durch einen König Pippin erwähnt. Aber die Angabe beruht auf Mißverständnis der Vorurkunde Mühlbacher 1214 (1180), die auf Ludwig I., statt Ludwig II. bezogen ist.

³ Chron. Farf. ed. Balzani II, 132, Z. 18.

⁴ Reg. Farf. II, 151 no. 184.

*Hlodouici aviique nostri Ottonis*¹ *praecepta aureis sigillis bullita*² vorgelegt hat. Gegen die Echtheit der Urkunde bestehen keine berechtigten Zweifel; Sickel hat aber gegen ihre Beweiskraft für unsere Frage eingewandt, es sei durchaus unerwiesen, daß es sich um Goldbullens³ gerade Karls des Großen und Ludwigs des Frommen handle. Das trifft nur insofern zu, als die Erwähnung Ludwigs auch auf Ludwig II. bezogen werden könnte; aber daß unter einem vor Ludwig — sei es nun der Großvater Ludwig I. oder der Enkel Ludwig II. — genannten Karl weder Karl der Kahle noch Karl III., sondern nur Karl der Große verstanden sein kann, liegt meines Erachtens auf der Hand.⁴ Und bei dieser Sachlage scheint es mir übertriebene Skepsis zu sein, wenn man an der einstigen Existenz einer goldbullierten Urkunde Karls und Pippins für Farfa zweifeln wollte. Ist diese aber anzunehmen, so wird gewiß auch in den beiden dem Kloster verliehenen Diplomen Ludwigs des Frommen und Lothars unter *bullā* ein Metall-, vielleicht ein goldenes Siegel zu verstehen sein. Und es wird dann weiter auch bei den übrigen Diplomen der oben mitgeteilten Liste, für die uns alle anderen Anhaltspunkte zu einem Urteil über die Art der Besiegelung fehlen, der Ausdruck nicht anders verstanden werden dürfen. Es kommen allerdings später Fälle⁵ vor, in denen in der

¹ Auf Otto I. komme ich unten zurück.

² DO. III. 331; die Stelle fehlt im Register zu DD. II unter sigillum und bulla. — Spätere Wiederholungen der Bezugnahme auf Goldbullens in DD. Heinrichs IV. und Heinrichs V. sind belanglos, da sie aus Vorurkunden stammen.

³ Er fügt hinzu „falls diese überhaupt darunter verstanden werden müssen“. Aber eine andere Interpretation des Wortes ist doch an dieser Stelle völlig ausgeschlossen.

⁴ Bekanntlich zeigt man im Cabinet des Médailles der Nationalbibliothek zu Paris zwei angebliche Bullen Karls d. Gr., die eine in Silber, die sicherlich nicht echt ist, die andere in Blei (abgebildet zuletzt bei Grandmaison S. 115). An der Echtheit der letzteren zu zweifeln gibt allerdings die Abbildung keinen Anlaß, aber sie gehört weder Karl d. Gr., noch, wie andere angenommen haben, Karl dem Kahlen, sondern Karl III. an, vgl. Mühlbacher Reg.¹, S. LXXXIII.

⁵ Hierhin rechne ich nicht die Fälle, in denen bei einer Doppelausfertigung von Originalen das eine Exemplar ein Wachsiegel aufweist, das andere eine Bulle, während in der Corroborationsformel beider Stücke gleichlautend entweder von *anulus* oder von *bullā* die Rede ist, je nachdem zuerst das mit Wachs oder das mit Metall besiegelte Exemplar geschrieben wurde (so der oben S. 360 ff. besprochene Fall aus Tours, dann Mühlbacher Reg.² 1268 von Ludwig II. und Mühlbacher Reg.² 1619 von Karl III.). In diesen Fällen handelt es sich um eine ganz gewöhnliche Erscheinung, die Beibehaltung eines nicht mehr passenden Wortes in einer Neuausfertigung aus einer Vorurkunde. Wohl aber scheint BRK. 1803, Karl der Kahle für Arezzo, hierher zu gehören; in der Corroboration wird eine *bullā* angekündigt, aber die Urkunde (zuletzt gedruckt bei Pasqui CD. Aretino I, 64 no. 45) scheint nur ein jetzt verlorenes Wachsiegel gehabt zu haben. Da sie aber die feierlichste Form der Vollziehung — die

Corroborationsformel der Ausdruck *bullā* für das Siegel gebraucht wird, während die Urkunde ein Wachssiegel trug, und im 12. Jahrhundert ist es sogar in der Kanzlei der sizilianischen Normannenkönige¹ üblich geworden, von einer Wachsbulle (*bullā cerea*) zu reden, ein Sprachgebrauch, der dann auch in die Diplome Heinrichs VI. und Friedrichs II. überging:² allein in der Zeit, da das neue Wort zuerst in die Urkunden Eingang gefunden hat, wird es sicher auch in sachentsprechender Weise angewandt sein. Doch das ist eine Frage von geringerer Bedeutung; wichtig ist dagegen, daß wir den tatsächlichen Gebrauch von Bullen und insbesondere auch von goldenen Bullen in der karolingischen Kanzlei mindestens seit der Kaiserkrönung Karls des Großen mit Sicherheit annehmen dürfen.

Damals war ein Anlaß zur Nachahmung der griechischen Sitte wohl vorhanden, und man würde, wenn der Brauch im Jahre 801 angekommen wäre, so auch die sonst auffallende Erscheinung besser verstehen, daß Karl, als er den Kaisertitel annahm, keinen neuen Stempel für sein Wachssiegel anfertigen ließ, sondern den alten Ring beibehielt: wenigstens die Bulle hätte dann der veränderten Stellung des Herrschers Rechnung getragen. Aber es erheben sich doch Bedenken: die Umschrift von Ludwigs des Frommen Bulle *Renovatio regni Francorum* hätte dann nicht wohl auf der Bulle Karls stehen können; man würde vielmehr die Umschrift, die später Karl dem Kahlen beliebt hat, *Renovatio imperii Romanorum* auch auf Karls des Großen Kaiserbulle erwarten, dann aber nicht recht verstehen, warum Ludwig, der doch auch Kaiser war, sie geändert und durch jene andere ersetzt hat.

Hat also Karl, wie er schon als König nach griechischem Muster das Monogramm seiner Diplome gestalten ließ,³ so auch die einem oströmischen Vorbild nachgeahmte Bulle schon als König eingeführt? Hat er etwa durch die Umschrift *Renovatio regni Francorum* die Wieder-

Legimus-Unterschrift des Kaisers (vgl. Brandt, Archiv f. Urkundenforschung I, 8) aufweist, so wird Bullierung jedenfalls beabsichtigt und aus uns unbekannten Gründen unterblieben sein — wenn es sich nicht etwa auch hier um eine Doppelausfertigung handelt, die aber nicht mehr festzustellen ist, weil wir nur noch ein Exemplar besitzen.

¹ So schon unter Roger II., dann ganz häufig unter Constanze, vgl. K. A. Kehr, Die Urkunden der normannisch-sizilischen Könige, S. 201 mit Note 4.

² Vgl. z. B. Stumpf, Acta imperii S. 711 no. 510; Winkelmann, Acta imperii I, 73. 74 no. 77. 78.

³ S. oben S. 360 Note 1. Für die an Karls Hof bestehende Tendenz zum Anschluß an griechische Vorbilder möchte ich bei dieser Gelegenheit auch auf die in solchem Zusammenhang meines Wissens bisher nicht beachtete Stelle aus Alcuins Brief an Karl (Epp. Alcuini 145, Mon. Germ. Epp. Karol. II, 231) hinweisen, in der es heißt: *miror, cur pueri vestri annum legitimum a mense septembrio incipere velint*. Es gab also in Karls Umgebung Leute, die den griechischen Jahresanfang mit dem ersten September einführen wollten.

vereinigung des fränkischen Reiches nach dem Tode Karlmanns feiern wollen? Das sind Fragen, die man aufwerfen, aber nicht beantworten kann; mir genügt es hier, darauf hinzuweisen, daß jene Umschrift bei den Nachfolgern, auf deren Metallsiegeln sie sicher nachweisbar ist (Ludwig der Fromme, Karl der Kahle, Karl III., Arnulf) weit weniger erklärlich ist, als bei dem größten der Karolinger, dem wir die Erfindung der Devise zuzuschreiben geneigt sind.

VI. Von den ostfränkischen Nachfolgern Ludwigs des Frommen haben, so viel wir wissen, Karl III. und Arnulf Bullen gebraucht, beide aber nur als Kaiser; es scheint, daß man in Deutschland ihre Verwendung als ein Vorrecht des gekrönten Kaisers betrachtete, während in Westfranken Karl der Kahle unbedenklich schon als König einzelne Urkunden bullieren ließ. Die uns erhaltenen Bullen jener beiden ostfränkischen Herrscher sind von Blei; Goldbullen von ihnen sind weder erhalten, noch werden sie irgendwo erwähnt; und es gilt heute als feststehend, daß erst Otto III. ihren Gebrauch in den deutschen Königsurkunden eingeführt habe. Aber auch dieser Satz ist nicht aufrecht zu erhalten: schon der erste deutsche Herrscher, der wieder die Kaiserkrone trug, Otto I., hat die Sitte der Vorgänger nachgeahmt und in besonderen Fällen sich einer Goldbulle bedient. Das Zeugnis dafür haben wir oben schon in anderem Zusammenhange angeführt;¹ wenn in einem Diplom von 999 ausgesagt wird, daß der Abt von Farfa Otto III. Diplome vorgelegt hätte, die mit den goldenen Siegeln der Kaiser Karl und Ludwig und seines Großvaters Otto versehen gewesen seien, so ist weder an der Beziehung dieser Aussage auf Otto I. noch an ihrer Glaubwürdigkeit auch nur ein Zweifel gestattet; und es wird dabei gewiß an das große Privileg Ottos I. vom Jahre 967² zu denken sein, in dessen Corroboratio — allerdings mit Ausdrücken, die aus der Vorurkunde entlehnt sind — die Bulle angekündigt ist. Unter diesen Umständen hege ich denn auch keinerlei Bedenken, anzunehmen, daß auch die uns nicht erhaltene Urschrift des Privilegs von 962 für die römische Kirche (das wir jetzt nur aus dem kalligraphischen Exemplar einer etwas späteren Neuausfertigung kennen³) mit einem Goldsiegel versehen war, und daß hierauf die Ankündigung der Bullierung in der Corroborationsformel des uns erhaltenen Exemplars zu beziehen ist, wie nach sicheren Zeugnissen auch Heinrichs II. Bestätigung jener Urkunde eine Goldbulle trug. Und ich halte es schließlich wegen der Corro-

¹ Oben S. 367.

² DO. I. 337.

³ Vgl. die für mich völlig überzeugenden Ausführungen Sackurs im Neuen Archiv XXV, 411 ff.

borationsformel des DO. I. 135,¹ das 951 in Pavia ausgestellt ist, für nicht unmöglich, wenn auch nicht für sicher, daß Otto schon auf seinem ersten Zuge nach Italien sich einen Bullenstempel hat anfertigen lassen, der dann freilich, da seine Hoffnung, die Kaiserkrone zu erlangen, damals noch nicht verwirklicht wurde, kaum viel gebraucht sein wird.

Für seinen Nachfolger Otto II. steht dann der Gebrauch einer Bulle fest; das Mandat für Kloster Nonantola, das wahrscheinlich im Jahre 982 ausgestellt ist, war mit einem Metall-, jedenfalls einem Bleisiegel versehen. Aber wir haben auch ein bisher in sigillographischen Untersuchungen noch nicht beachtetes Zeugnis für eine Goldbulle dieses Herrschers; und dies Zeugnis stützt, da die Einführung des Brauches gerade unter Otto II. schwer erklärbar wäre, die eben gemachten Ausführungen über Otto I. Die Urkunde, die mit diesem Goldsiegel versehen war, war noch im 13. Jahrhundert vorhanden; es war ein Diplom Ottos II. für das Erzbistum Köln, das der Erzbischof sich im Jahre 1254 von Innocenz IV. bestätigen ließ. In den beiden darüber ausgestellten Urkunden des Papstes² heißt es, die Petition des Erzbischofs habe ausgeführt: *Clare memorie Otto dictus Rufus Romanorum rex Coloniensem ecclesiam castris villis possessionibus molendinis libertatibus aliisque bonis pia liberalitate dotavit, prout in eiusdem regis litteris confectis exinde aurea bulla munitis plenius dicitur contineri.* Die Glaubwürdigkeit der in der Petition des Erzbischofs enthaltenen Angabe zu bezweifeln ist keinerlei Grund vorhanden; er hatte gar kein Interesse daran sie zu erfinden, da eine mit gewöhnlichem Wachssiegel des Königs versehene Urkunde ihm denselben Dienst getan hätte.

¹ *Iussimus . . . bulla nostra sigillari.*

² Finke, Papsturkunden Westfalens S. 248 no. 542. 543. Finkes Annahme, daß unter dem goldbullierten Diplom das DO. II. 50 zu verstehen sei, trifft nicht zu; die Inhaltsangabe, die in der Petition des Erzbischofs gemacht war, setzt ein anderes verlorenes Präzept, eine allgemeine Bestätigung der Besitzungen und Rechte der Kölner Kirche voraus, und wenn die Ausdrücke der Papsturkunde genau sind, muß es in der Königszeit Ottos (etwa für Erzbischof Bruno während des Römerzuges Ottos I.?) ausgestellt sein. Daß wir nicht bloß mit einem verlorenen Diplom für Köln zu rechnen haben, habe ich, ohne an die beiden Papsturkunden zu denken, schon im Neuen Archiv XXVI, 421, Note 3 bemerkt.